

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	23 (1950-1951)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Die 25. Jahresversammlung der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche am 10./11. Juni in Bern
<b>Autor:</b>	Zoss, Albert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-851204">https://doi.org/10.5169/seals-851204</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Erziehungs-Rundschau

Sonderheft: Schularzt, Psychologe und Pädagoge als Helfer der Geistesschwachen

ST. GALLEN

Nr. 7, Seite 121—140

O K T O B E R 1950

## Die 25. Jahresversammlung der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache am 10./11. Juni in Bern

Von Albert Zoß, Präsident der SHG.

Vor 39 Jahren, am 10./11. Juni 1911, hatte die Bundesstadt Bern ebenfalls wie heute die Ehre, die Schweizerische Hilfsgesellschaft zu empfangen, die damals an den gleichen Tagen die achte Jahreskonferenz im ehrwürdigen Rathaus durchführte. Der damalige Präsident Carl Auer, der Schöpfer des großen schweizerischen Rettungswerkes für die Erziehung, Schulung und Fürsorge der geistesschwachen Jugend, erwähnte in seiner Begrüßungsansprache den am 18. Mai 1907 mit Begeisterung einmütig gefaßten Beschuß des Berner Großen Rates, an die Gründung der neu zu errichtenden Anstalt für bildungsfähige Geistesschwache im Lerchenbühl bei Burgdorf die Summe von Fr. 192 000.—, gleich 80 % der gesamten Baukosten, zu bewilligen und sich damit ein unvergängliches Denkmal schuf. Sein Dank galt auch dem genialen und hochverdienten Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzes, Herrn Professor Dr. Eugen Huber, der mit seinem Werk für das ganze Schweizerland eine einheitliche gesetzliche Grundlage schuf für eine ausreichende Jugendfürsorge im weitesten und humansten Sinne, auch für die Anormalen. Die darin enthaltenen Kinderschutzbestimmungen müssen in allen Kantonen in vollem Umfange eingehalten werden, damit sie allen körperlich und geistig gebrechlichen Kindern zugute kommen.

Heute aber, wo wir uns wieder in dem nun neu renovierten Rathause versammeln, müssen wir uns fragen, ob die Hoffnungen und Pläne, die sich damals an die achte Jahresversammlung knüpften, restlos erfüllt worden sind? Wohl sind in den vergangenen 39 Jahren neue Heime für schwachsinnige Kinder entstanden, Hilfsklassen und Schulen für Geistes Schwache errichtet worden. Aber die Idee, daß ein geistig zurückgebliebenes Kind einer Sondererziehung, Sonderschulung und Sonderausbildung bedarf, ist noch lange nicht überall durchgedrungen: Ja, es macht sich bereits die Tendenz geltend, daß diese Sondererziehung nicht nötig sei.

Kann überhaupt eine Hilfsschule dem schwachbegabten Schüler eine gute Schulbildung, als Rüstzeug zum späteren Leben, vermitteln? Diese Frage kann mit gutem Gewissen bejaht werden und wird durch Beispiele aus dem täglichen Leben belegt, wie zum Beispiel in der Schrift: «Gefährdete Kinder und ihr Erwachsenenleben» aus dem Verlag der Schul- und Büromaterialverwaltung Zürich. In dieser Schrift wird nachgewiesen, daß die Hilfsschule mehr als die Hälfte ihrer ehemaligen Zöglinge zu einem erfolgreichen Leben mitverholfen hat. In ähnlicher Weise zeigen die Untersuchungen über ehemalige Hilfsschüler und Schülerinnen der Stadt Bern, daß eine große Anzahl schwachbegabter Kinder ihr besseres Fortkommen im Leben draußen der günstigen Unterrichts- und Erziehungsmöglichkeit in der Hilfsschule verdanken.

Trotzdem fehlt aber vielerorts noch die Einsicht, daß geistesschwache Schüler eine Sondererziehung nötig haben und sich nur dadurch besser entwickeln können. Die Widerstände mehren sich und führen zu einem Malaise.

Warum? Die Primarlehrerschaft gibt sich oft zu wenig Rechenschaft über die Not der geistesschwachen Schüler und der Repetenten, von denen nachgewiesenermaßen 50 bis 75 Prozent eine Sonderschulung benötigen. Der Erfolg der Sondererziehung wird da und dort in Frage gestellt, weil die Hilfsschule ihrer wirklichen Aufgabe nicht überall gerecht werden kann zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Hilfsschule werden Schüler zugewiesen, die infolge allzu großer geistiger Schwäche oder Schwererziehbarkeit für eine öffentliche Schule untragbar sind. Durch solche Schüler werden Primarlehrer und Eltern mißtrauisch gemacht und abgeschreckt und weigern sich, ihre nur schwachbegabten Kinder einer Schule mit Klassen von solch großen individuellen Unterschieden anzuvertrauen.

2. Es fehlt an der Möglichkeit, diese untragbaren Schüler abzuschieben. Es mangelt an geeigneten Heimen für Schwachsinnige einerseits und schwererziehbare Geistesschwache anderseits. Die bestehenden Heime sind überfüllt.
3. Es fehlen uns Pflegeheime für Bildungsunfähige. Deshalb müssen oft mit diesen Kindern noch fruchtlose Versuche in den Hilfsklassen gemacht werden.
4. Die berufliche Fürsorge und Weiterbildung stößt auf Schwierigkeiten. Der Ausbau der Berufsberatungsstellen mit Angliederung von speziellen Berufsfürsorgern für schulentlassene infirme Jünglinge und Patroninnen für Betreuung infirmer Töchter läßt noch sehr zu wünschen übrig.
5. Die zu späte Eingliederung der Geistesschwachen in die Hilfsschule. Dies hat zur Folge, daß diese in der Primarschule apathisch dasitzenden Kinder auch in der Hilfsschule Mühe haben, sich anzupassen. Für das Versagen dieser Schüler wird der Hilfsschule die Schuld zugeschoben, statt der Primarschule, die es versäumte, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Schüler die Erziehung erhält, die seinem Können Rechnung trägt.

Nach der Gesetzgebung müßten ja genügend Hilfsklassen für Geistesschwache organisiert werden. Das Verhältnis von Hilfsklassen zu den Primarklassen ist, theoretisch gesehen, zahlenmäßig dasselbe, wie dasjenige von Sekundarklassen zu den Primarklassen. Nirgends in der ganzen Schweiz ist die Verwirk-

lichung dieses Verhältnisses erreicht worden. Wie viele Schulgemeinden gibt es noch, die neben gut ausgebauten Sekundarschulen nichts tun für die Sonderbildung Geistesschwacher. Andere Schulgemeinden glauben, eine Sammelklasse für alle Altersstufen und Grade der Geistesschwäche sei schon des Guten zu viel, von einem Ausbau durch Angliederung weiterer Klassen gar nicht zu reden. Für die vorschulpflichtigen Kinder wird im heutigen «Zeitalter des Kindes» bereits das Nötige vorgekehrt durch Bereitstellung idealer Kindergärten. Wir begrüßen dies sehr, wenn dadurch die Früherfassung des geistes schwachen Kindes ermöglicht wird. Was geschieht aber mit den Schwachsinnigen, die keine Aufnahme in einem Heim finden?

Es gibt also noch viel aufzuklären. Die Auffassung, daß geistesschwache Kinder das gleiche Anrecht auf eine ihnen angepaßte Erziehung, Schulung und Ausbildung wie normale und körperlich gebrechliche Kinder haben, muß sich endlich durchsetzen. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß wir für unsere 25. Jahresversammlung ein Thema gewählt haben, das besonders der Aufklärung all dieser Fragen dienen soll. Wie können Schularzt, Psychiater, Psychologe und Pädagoge als Helfer dem geistesschwachen Kinde zur Seite stehen? Was können wir tun, um die Einstellung zum geistesschwachen Kinde besser zu gestalten? Wie kann die Umwelt aufgeklärt und belehrt werden zur Bejahung der Sondererziehung und Sonderbildung? Die nachfolgenden Artikel zeigen uns Wege zu diesem brennenden Problem.

## Spezialschule und Jugendpsychiatrie

### Ein psychohygienisches Problem

Von Dr. med. H. O. Pfister, Chefstadtarzt von Zürich

Die Fragen, die mir gestellt sind, lauten:

*Ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Lehrer für Schwachbegabte und dem Psychiater möglich, wünschbar und zweckmäßig? Vermag der Jugendpsychiater dem Spezialklassenlehrer wirklich Hilfe zu geben, wie gibt er sie am erfolgreichsten, und wo sind die Grenzen dieser Hilfeleistung. Folgerichtig erscheint es mir, wenn ich befüge, was sich umgekehrt der Psychiater vom Spezialklassenlehrer, aber auch von der übrigen Lehrerschaft zu wünschen hat.*

In erster Linie gehören solche Fragen zwar ins Gebiet der *Schulärzte*. Wenn ich mich dennoch als Nicht-Schularzt mit dem Problem befasse, so ge-

schieht dies unter dem Eindruck von Beobachtungen und Erfahrungen, die ich als *Sozialmediziner* und *Psychohygieniker* machen konnte. Was bei der Erziehung und Ausbildung junger Menschen gelang, und was fehlschlug, kann man fast immer erst nachträglich feststellen. Maßgebend für den erzieherischen Erfolg ist letzten Endes nur die soziale Anpassungsfähigkeit, die erreicht wird. Jede ärztliche Untersuchung einer Person, die aus psychischen Gründen sich in die menschliche Gesellschaft nicht eingliedern kann oder vermindert erwerbsfähig bleibt, hat weitgehend auf die Vorgeschiede abzustellen. Daß man bei solcher katamnestischer Betrachtung vor